

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17 - 21
Fernruf (Vermittlung): 90 188 - 0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe ☎
Telefax: (030) 90 188 - 518
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Blk 352-108 (BLZ 100 100 10)
Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindung:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfermheide (U7)
S-Bhf. Jungfermheide (Ringbahn)
Bus 109, X9, X21, M21, M27, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen
27 O 612/05

☎
292

Datum
7. Juli 2005

Beschluss

In Sachen

1. [REDACTED] U. [REDACTED]
c/o [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

2. [REDACTED] U. [REDACTED]
c/o [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Antragstellerinnen,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
[REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

gegen

[REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand Dr. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 91 ZPO; §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem Vorstandsmitglied, untersagt,

1. bezüglich von Frau D. [REDACTED] U. [REDACTED] und Frau N. [REDACTED] identifizierend über den zunächst beim Landgericht Berlin (Az. 33 O 298/03), nunmehr beim Kammergericht (Az. 20 U:72/04) anhängigen Rechtsstreit zu berichten und / oder berichten zu lassen, wie in der [REDACTED] Zeitung vom 8. Juni 2005 auf Seite 8 geschehen.

2. in Bezug auf die Antragstellerinnen zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„N [REDACTED] und D [REDACTED] U. (44, 54)“

3. durch die Formulierung:

„Sie wollten ihm dabei helfen - für 600.000 Euro Jahresgage plus Mehrwertsteuer!“

den Eindruck zu erwecken, es sei in der dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin bzw. dem Kammergericht zugrunde liegenden Vereinbarung ein Honorar in der genannten Höhe für die Antragstellerinnen vereinbart gewesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen zu erlassen.

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Justizangestellte

